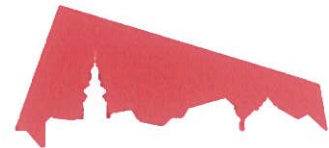




Bezirk Graz-Umgebung

GZ.: 520-2018

Betreff: ortspolizeiliche Verordnung der Stadtgemeinde  
Frohnleiten zum Gesundheitsschutz und Grünraumpflege



Stadtgemeinde  
**Frohnleiten**

Brucker Straße 2  
8130 Frohnleiten  
Telefon: +43 / 3126/50 43-0  
Fax: +43 / 3126/50 43-470  
[gemeinde@frohnleiten.com](mailto:gemeinde@frohnleiten.com)  
[www.frohnleiten.com](http://www.frohnleiten.com)

Frohnleiten, am 14.09.2018

## Verordnung

(laut Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 2018,  
geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 13. September 2018)

Ortspolizeiliche Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Frohnleiten vom 14. Juni 2018 idF 13. September 2018 zum Gesundheitsschutz und Grünraumpflege.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 41 und 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115 idgF wird für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Frohnleiten zur Abwehr bzw. Beseitigung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände sowie fehlende Grünraumpflege, unbeschadet sonstiger bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes folgendes verordnet:

### § 1

( 1 ) Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sowie der bestehenden ortspolizeilichen Verordnungen sind Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Geruchsentwicklung oder Verunreinigungen das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen, verboten.

( 2 ) Wenn die Voraussetzungen nach Abs.1 zutreffen, sind insbesondere  
a) die mangelnde Reinhaltung und Pflege von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer,  
b) das Abstellen von Wohnwagen und die Errichtung von Behelfsunterkünften verboten.

### § 2

( 1 ) Das Füttern von wild lebenden Tauben, Gänsen und Enten ist im Gemeindegebiet von Frohnleiten verboten.

Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter und Nahrungsmitteln, die erfahrungsgemäß von den genannten Tieren aufgenommen werden.

( 2 ) Die Eigentümerinnen und Eigentümer (Miteigentümerinnen und Miteigentümer) oder sonstige Nutzungsberechtigte von verbauten Grundstücken sind verpflichtet, auf ihre Kosten alle jene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, das Aufsitzen und Nisten von Tauben zu verhindern; insbesondere sind Einflugöffnungen in Dachböden, leer stehende Räume und dergleichen durch Drahtmaschengitter oder auf andere zweckmäßige Art zu verschließen; vorhandene Nester und Eier sind zu entfernen.

### § 3

( 1 ) Ratten sind auf allen Liegenschaften zu bekämpfen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Art der Nutzung, der Reinlichkeitsverhältnisse oder des Zustandes der Baulichkeiten die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

( 2 ) Die Eigentümerinnen und Eigentümer (Miteigentümerinnen und Miteigentümer) oder sonstige Nutzungsberechtigte der Liegenschaften, bei Wohnungseigentumsobjekten die Eigentümerinnengemeinschaft bzw. Eigentümergemeinschaft, sind verpflichtet, die zur Feststellung des Rattenbefalls oder der Gefahr eines solchen erforderlichen Nachschauen zu veranlassen, wenn ein diesbezüglicher Verdacht besteht, und gegebenenfalls unverzüglich Maßnahmen zur Bekämpfung zu treffen.

( 3 ) Kommen die gemäß Absatz 2 Verpflichteten ihrer Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder besteht im Zusammenhang mit dem Auftreten von Ratten eine die Gesundheit von Menschen unmittelbar bedrohende Gefahr, so können die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten auch von Amts wegen veranlasst werden.

### § 4

( 1 ) Sämtliche Wiesengrundstücke im Gemeindegebiet von Frohnleiten sind zur Vermeidung der Schneckenplage und der Unkrautvermehrung (Samenflug) vom jeweiligen Verfügungsberechtigten so zu pflegen, dass keine Verwilderung eintreten kann. Die Flächen sind mindestens zweimal jährlich - und zwar einmal bis 15. Juni und einmal bis 31. August zu mähen. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen. Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82 idgF sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71 idgF werden hierdurch nicht berührt.

( 2 ) Von dieser Regelung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen

### § 5

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 idgF mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
Mag. Johannes Wagner